

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Zustellungsurkunde
Wiegand-Glashüttenwerke GmbH
Geschäftsführung
Otto-Wiegand-Straße 9
96361 Steinbach am Wald

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Martin Hahn

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 652

Telefax +49 361 57 3943 848

Martin.Hahn@

tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-61-8711/756-6-

127997/2023

Jena

20. November 2023

Immissionsschutzrecht;

**Antrag vom 16.01.2023 der Wiegand-Glashüttenwerke GmbH nach
§ 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstel-
lung von Glas in 98724 Lauscha**

Reg.Nr.: 02/23

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden

Genehmigungsbescheid Nr. 02/23

I. Gegenstand der Entscheidung

Die Firma Wiegand-Glashüttenwerke GmbH erhält die immissionsschutz-
rechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Herstellung von Glas nach Nr. 2.8.1 [G, E] des Anhangs 1
zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort Glaswerkstraße 29 in 98724 Lauscha-Ernstthal

Gemarkung: Ernstthal

Flur: 0

Flurstücke: 255/8, 258/7, 270/6, 271/2, 271/3, 272/3, 380/3,
391/1, 391/2, 392, 393, 394/2, 396/2, 397/4, 398/5,
399/7, 399/9, 402/4, 403/2, 415/3, 416, 417/4, 417/5,
417/7, 417/9, 418/5 und 419/7

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

 **familienfreundlicher**

   Arbeitgeber

   2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena**

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

USt.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im In-
ternet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50.000,- Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 50.000 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051238227786

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin der Herstellung von Glas.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Änderung der Glasschmelzwanne 30W0 (alt: Wanne I)
- 2.2 Erneuerung des Daches und des Dachentlüfters des Hüttengebäudes 30W0
- 2.3 Errichtung eines Anbaus an das Hüttengebäude 30W0
- 2.4 Installation eines Catalytic Candle Filter, kurz CCF, zur Entstaubung, Entschwefelung und Entstickung des Rauchgases der Glasschmelzwanne 30W0
- 2.5 Installation einer kontinuierlichen Emissionsmessung für die Komponenten Gesamtstaub, NOx und SOx im Abgasvolumenstrom der Glasschmelzwanne 30W0
- 2.6 Errichtung einer neuen Scherbenbox zur Bevorratung mit aufbereiteten Recyclingglasscherben
- 2.7 Vergrößerung der Schmelzkapazität der Glasschmelzwanne 30W2 (alt: Wanne II) von 230 t/d auf 240 t/d, dadurch Vergrößerung der Gesamtschmelzleistung am Standort von 730 t/d auf 740 t/d

- 2.8 Vergrößerung des Sortier- und Verpackungsbereiches der Glasschmelzwanne 30W2 durch Verlängerung des bestehenden Gebäudes
- 2.9 Nachrüstung des vorhandenen Elektrofilters mit vorgeschalteter Kalkhydrateindüsung durch ein Wabenmodul mit Eindüsung von Ammoniakwasser zur zusätzlichen Entstickung des Abgases (analog Abgasreinigungsanlage 30W1)
- 2.10 Installation einer kontinuierlichen Emissionsmessung für die Komponenten Gesamtstaub, NO_x und SO_x im Abgasvolumenstrom der Glasschmelzwanne 30W2
- 2.11 Nachrüstung einer kontinuierlichen Emissionsmessung für die Komponente Gesamtstaub im Abgasvolumenstrom der Glasschmelzwanne 30W1
- 2.12 Antrag auf Verlängerung der bis zum 07.09.2023 befristeten Indirekteinleitergenehmigung vom 08.09.2008, geändert zum 30.10.2014 bei unveränderten Genehmigungsgrundlagen
- 2.13 Änderung des innerbetrieblichen LKW-Verkehrs durch Schaffung einer neuen LKW-Ausfahrt
- 2.14 Errichtung einer 2 m hohen Schallschutzwand entlang der Mitarbeiterparkplätze P1 und P2 in Richtung Wiesenweg

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Betriebszeiten der Schmelzanlagen erstrecken sich weiterhin über den Zeitraum von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.

Die Produktionskapazität der gesamten Anlage zur Herstellung von Glas steigt durch die Änderung von 730 t/d auf 740 t/d.

3.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Wanne 30W0

bisherige Kapazität:	140 t/d	zukünftige Kapazität:	140 t/d
----------------------	---------	-----------------------	---------

Wanne 30W1

bisherige Kapazität:	360 t/d	zukünftige Kapazität:	360 t/d
----------------------	---------	-----------------------	---------

Wanne 30W2

bisherige Kapazität:	230 t/d	zukünftige Kapazität:	240 t/d
----------------------	---------	-----------------------	---------

3.3 Störfallrecht

Die geänderte Anlage unterliegt weiterhin nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

3.4. Kenndaten der Indirekteinleitung

3.4.1. Örtliche Lage der Abwassereinleitung in den öffentlichen Kanal:

Stadt/ Gemeinde:	Lauscha,
Landkreis:	Sonneberg
Bundesland:	Thüringen
Gemarkung:	Ernstthal
Flurstück:	285/9 in Höhe Flurstück 264/16
Koordinaten:	Nordwert: 5595256
	Ostwert: 32654213

3.4.2. Der Standort befindet sich außerhalb von wasserwirtschaftlichen Schutz-, Vorbehalts- und Überschwemmungsgebieten.

3.4.3. Umfang der Abwassereinleitung:

max. 100 m³/ Woche, max. 2000 m³/ Jahr

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2. Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5. **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**

Sollten mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

- 1.6. **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

- 1.7. Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub sind nach dem Stand der Technik durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen soweit wie möglich und zumutbar zu reduzieren, bspw. durch regelmäßiges Kehren der Verkehrswege oder Sprinklern der Verkehrswege bei Trockenheit. Dies gilt sowohl für die Bauphase als auch für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage.

- 2.2. Bei Abkippen oder Aufnahmen staubender Güter ist die Fallhöhe zu minimieren. Zur Verminderung der Emissionen, ist eine Staubentwicklung, ggf. durch Befeuchtung, zu vermeiden.

- 2.3. Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Gelände ist auf 10 km/h zu beschränken.

- 2.4. Die befestigten Wege sind regelmäßig mit aufnehmenden Fahrzeugen zu reinigen, so dass es zu keinen Staubverwehungen und Materialflug kommt.

- 2.5. Bereiche, die sich nicht befestigen lassen, sind zu befeuchten, wenn in Folge der Wind- und Feuchtigkeitsverhältnisse Staubverwehungen zu befürchten sind.

- 2.6. Durch geeignete Maßnahmen ist das Verschleppen von Verschmutzungen durch Fahrzeuge auf die öffentlichen Fahrwege zu vermeiden.

2.7. Emissionsbegrenzungen

- 2.7.1. Die in den Abgasen der Kamine der Wannen 30W0 und 30W2 enthaltenen Luftschadstoffe haben, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und unter Berücksichtigung eines Sauerstoffgehaltes von 8 Prozent, folgende Emissionswerte nicht zu überschreiten:

- Gesamtstaub	10	mg/m ³
- Stickoxide (Stickstoffmonoxid und -dioxid) angegeben als Stickstoffdioxid	0,50	g/m ³
- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und -trioxid) angegeben als Schwefeldioxid	0,70	g/m ³
- staubförmige anorganische Stoffe der Klasse I		

- nach Nr. 5.2.2 der TA Luft i. V. m. Nr. 5.4.2.8 der TA Luft:
- Quecksilber und seine Verbindungen
angegeben als Hg
wegen Fremdscherbeneinsatz (nach Nr. 5.4.2.8 der TA Luft) 0,05 g/m³
 - gasförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.4 TA Luft.
 - Fluor und seine gasförmigen Verbindungen
angegeben als Fluorwasserstoff 5 mg/m³
 - Kohlenmonoxid 0,1 g/m³
 - gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III
nach Nummer 5.2.4 TA Luft:
 - o Ammoniak 30 mg/m³
 - o anorganische Chlorverbindungen
angegeben als Chlorwasserstoff 20 mg/m³
 - staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II
nach Nr. 5.2.2 der TA Luft i. V. m. Nr. 5.4.2.8 der TA Luft:
 - Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
 - Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
 - Selen und seine Verbindungen, angegeben als SeIn der Summe (wegen Fremdscherbeneinsatz): 1,3 mg/m³
mit Seleneinsatz: 3 mg/m³
 - staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III
nach Nr. 5.2.2 der TA Luft i. V. m. Nr. 5.4.2.8 der TA Luft:
 - Fluoride leicht löslich, angegeben als F
 - Zinn und seine Verbindungen, angegeben als SnIn der Summe: 1 mg/m³
 - Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
wegen Fremdscherbeneinsatz (nach Nr. 5.4.2.8 der TA Luft) 0,8 mg/m³
 - krebserzeugende Stoffe der Klasse II
nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft:
 - Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni 0,5 mg/m³

Beim Zusammentreffen von staubförmigen Stoffen nach Nr. 5.2.2 TA Luft nach Klasse II und III oder der Klassen I bis III hat die Massenkonzentration im Abgas bei Fremdscherbeneinsatz insgesamt 2,3 mg/m³ nicht zu überschreiten, bei Einsatz von Selenverbindungen 4,0 mg/m³ nicht zu überschreiten.

Soweit aus Gründen der Produktqualität eine Nitratläuterung erforderlich ist, dürfen für die Zeit der Nitratläuterung die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas die Massenkonzentration 1,0 g/m³, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.

- 2.7.1.1. Sollte der messtechnische Nachweis für gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.7.1. einzuhal-
tende Emissionsbegrenzungen für die staubförmigen anorganischen Stoffe der Klassen II
bis III nach Nummer 5.2.2 der TA Luft oder der Klassen I und II der krebserzeugenden
Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft ergeben, dass der Grenzwert sicher eingehalten, d.h.

weit unterschritten wird (gemessener Wert beträgt max. 10 % des Grenzwertes oder weniger), so kann die Untere Immissionsschutzbehörde, wenn darüber ausreichend gesicherte Erkenntnisse vorliegen (wie beispielsweise Bestätigung der Ergebnisse aus der Erstmessung ggf. auch bei nächster Wiederholungsmessung) zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf Antrag des Betreibers entscheiden, ob / bzw. dass für diese betroffenen Fälle ggf. auf Wiederholungsmessungen ganz zu verzichten ist / bzw. kann die Untere Immissionsschutzbehörde in eigenem Ermessen auf der Grundlage der ihr vorgelegten Nachweise für die entsprechenden messtechnischen Nachweise größere Zeitintervalle festlegen.

- 2.7.2. Für die luftverunreinigenden Stoffe, für welche die Abgasreinigungsanlage betrieben wird, darf eine Umrechnung auf den Bezugssauerstoffgehalt nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.
- 2.7.3. Die Rückführung von Filterstäuben, der Einsatz von Fremdscherben, Selen, Nitrat sowie der Sulfatgehalt im Gemenge sind zu dokumentieren.
Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.7.4. Zur Durchführung der geforderten Messungen sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen gewährleisten können. Sie müssen dafür ausreichend groß, leicht begehbar und mit notwendigen Versorgungsleitungen eingerichtet sein. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.
- 2.7.5. Die Messung darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche in Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war bzw. die Prognose erstellt hat.

2.8. *Automatische Mess- und Auswerteeinrichtungen*

- 2.8.1. Zur Überwachung der Emissionswerte von Gesamtstaub, NO_x und SO_x (Nebenbestimmung 2.7.1.) im Abgas der Emissionsquellen Kamin 30W0 und Kamin 30W2 sind umgehend nach den nächsten Kaltreparaturen automatische Mess- und Auswerteeinrichtungen zu betreiben, die die Massenkonzentrationen der genannten Stoffe kontinuierlich registrierend ermitteln.
- 2.8.2. Bei Einsatz und Betrieb der Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie bei der Parametrierung der Auswerteeinrichtungen sind die Bestimmungen der Richtlinie zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen zu beachten.
- 2.8.3. Es sind für die Bestimmung der unter 2.7.1. geforderten Emissionswerte geeignete und nach DIN EN 15267 zertifizierte Mess- und Auswerteeinrichtungen zu verwenden. Als geeignet anerkannte Einrichtungen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine aktuelle Zusammenstellung ist auf der Internetseite des Umweltbundesamtes eingestellt.
- 2.8.4. Die kontinuierlichen Messeinrichtungen sind durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Juni 2016) i. V. m. DIN EN 14181 (Ausgabe Februar 2015) zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Über das Ergebnis der

Prüfung ist ein Bericht zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von zwölf Wochen vorzulegen.

Die Kalibrierung ist in einem Abstand von drei Jahren und zudem nach einer wesentlichen Änderung zu wiederholen.

Die Prüfung auf Funktionsfähigkeit ist jährlich zu wiederholen.

Über die Ergebnisse der Kalibrierungen und Funktionsprüfungen der Mess- und Auswerteeinrichtungen sind Berichte gemäß der Richtlinie VDI 3950 zu erstellen. Die Berichte sind der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von acht Wochen nach Durchführung der Kalibrierungen und Funktionsprüfungen vorzulegen.

Änderungen des Parametrierkonzeptes, insbesondere hinsichtlich der festgelegten Betriebszustände und Kriterien für die verschiedenen Zeitähler, sind im Prüfbericht zu dokumentieren.

Eine Wartung und Funktionsprüfung der kontinuierlichen Messeinrichtung hat zudem regelmäßig durch qualifiziertes Personal in der Verantwortung des Betreibers zu erfolgen. Hierzu wird der Abschluss eines Wartungsvertrages empfohlen.

- 2.8.5. Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von dafür ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanweisungen des Herstellers bedient werden. Empfohlen wird der Abschluss eines Wartungsvertrags zur regelmäßigen Überprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung vorhanden sind.
- 2.8.6. Die von den Herstellern der Messeinrichtungen herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- 2.8.7. Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen muss ein Kontrollbuch geführt werden. Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Dokumentation der qualitätssichernden Maßnahmen hat nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 auf Regelkarten zu erfolgen.
- 2.8.9. Die Messeinrichtungen sind mit Grenzwertgebern auszurüsten, die beim Überschreiten der in Ziffer 2.8.1 genannten Emissionsgrenzwerte für Schwefeloxide im Leitstand der Anlage ein Signal auf das Prozessleitsystem geben, welches das zuständige Schichtpersonal informiert.
- 2.8.10. Beim Ansprechen der Signalanlage (Prozessleitsystem) sind werkseitig umgehend Gegenmaßnahmen zur Behebung der Störung zu treffen.
- 2.8.11. Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % erreichen. Für die Auswerteeinrichtungen muss die Verfügbarkeit mindestens 99 % betragen.
- 2.8.12. Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist von einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist der zuständigen Überwachungsbehörde vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.8.13. Einbaustellen von Messgeräten und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.

2.8.14. Zur Auswertung der Messergebnisse ist in jeder aufeinanderfolgenden halben Stunde ein Halbstundenmittelwert (HMW) zu bilden. Für jeden Kalendertag ist aus diesen HMW ein Tagesmittelwert (TMW) bezogen auf die tägliche Betriebszeit zu bilden. Die Ergebnisse einschließlich der Aufzeichnung der Messgeräte sind über fünf Jahre aufzubewahren, es sei denn, sie wurden telemetrisch an die Überwachungsbehörde übermittelt.

Die Emissionsgrenzwerte für NO_x und SO_x gemäß Ziffer 2.7.1. dieses Bescheides die kontinuierlich ermittelt werden, gelten als eingehalten, wenn die Auswertung der Ergebnisse für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, dass

- sämtliche validierte Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
- sämtliche validierte Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.

2.8.15. Die Ergebnisse eines jeden Kalenderjahres sind in einem Bericht abzubilden und der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen. Die Emissionsdaten einschließlich der zugehörigen Parametrierung sind fünf Jahre lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ebenso hat eine telemetrische Übermittlung an die zuständige Überwachungsbehörde auf deren Verlangen zu erfolgen.

2.9. *Abgasreinigungsanlagen - Ausführung, Betrieb und Wartung*

2.9.1. Die Abgasreinigungsanlage und die dazugehörenden Aggregate ist entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Anlagenherstellers zu betreiben.

2.9.2. Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlagen (z.B. Stillstände), die Emissionsverhältnisse verändern und länger als acht Stunden dauern, sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden.

2.9.3. Die Abschlussschieber für die Umgehung der Abgasreinigungsanlage sind dichtschießend auszuführen. Wenn Umschaltvorgänge an dieser Klappe erfolgen, sind die Umschaltzeiten aufzuzeichnen.

2.9.4. Der Verbrauch an Sorptions- und Reduktionsmittel zur Verminderung der Emissionen an HF, HCl, SO_x und NO_x ist zu überwachen. Die Daten über Einsatz (z.B. eingedüste oder zugekaufte Menge) und ggf. Entsorgung (Menge) sowie die Art der Sorptions- und Reduktionsmittel sind in das Betriebstagebuch einzutragen bzw. elektronisch aufzuzeichnen. Die eingesetzten Sorptions- und Reduktionsmittel sind in ausreichendem Maße vorrätig zu halten.

2.9.5. Staubsammelbehälter an Entstaubern müssen so angeschlossen sein, dass Staubbefreiungen bei Transport und Lagerung vermieden werden.

2.10. *Überwachung der Emissionen - Erstmalige und Wiederholungsmessungen*

2.10.1. Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung Nr. 2.7.1. dieses Bescheides, mit Ausnahme des Emissionsgrenzwertes für Stickoxide und Schwefeloxide, hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1 TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet zu recherchieren unter www.resymesa.de) zu erfolgen.

2.10.2. Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.

2.10.3. Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist von der damit beauftragten Stelle entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen und mit der immissionsschutzrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landkreis Sonneberg, abzustimmen. Der abgestimmte Messplan muss der Überwachungsbehörde 14 Tage vor dem Durchführungstermin der Messung vorliegen.

2.10.4. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.

Die Emissionsbegrenzungen der Anlage sind eingehalten, wenn jede Einzelmessung zusätzlich der Messunsicherheit die Emissionsgrenzwerte gemäß Nebenbestimmungen 2.7.1. dieses Bescheides nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionsgrenzwert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung ist zu wiederholen.

2.10.5 Die Ergebnisse sind in einem Messbericht entsprechend Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 zu dokumentieren. Dieser muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

2.10.6. Dieser Messbericht ist dem Landkreis Sonneberg, Untere Immissionsschutzbehörde, spätestens 12 Wochen nach erfolgter Messung in einfacher Ausfertigung in Papierform sowie in Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.

2.11. Die genehmigten Durchsatzkapazitäten sind an jeder Glaswanne einzuhalten. Zur Überwachung der Schmelzkapazitäten sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen Auszüge des Betriebserfassungssystems/des Betriebstagebuchs vorzulegen. Die Art der Vorlage (Papierform oder elektronisch) ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

3. Lärmschutz

3.1. Die Geräuschemissionen während der Bauarbeiten sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (7.00 bis 20.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (20.00 bis 7.00 Uhr)	45 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) der Wohnhäuser „Tränkenweg 5“ und „Lauschaer Straße 44“ in 98724 Lauscha nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.70), sowie

tags (7.00 bis 20.00 Uhr)	55 dB(A)
---------------------------	----------

nachts (20.00 bis 7.00 Uhr) 40 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Wiesenweg 1“ in 98724 Lauscha. nach den Vorschriften der AVV Baulärm.

- 3.2. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind, wenn sie erforderlich werden, bei der zuständigen Überwachungsbehörde zu beantragen.
- 3.3. Die im Punkt 9 des Schalltechnischen Gutachtens vom 21.12.2022, Bericht 2022-429-029 der Fa. THT Akustik GbR aufgeführten Randbedingungen und Schallschutzmaßnahmen sind als Mindestanforderungen einzuhalten. Änderungen (höhere Emissionen und/oder geringere Schalldämmmaße) sind möglich, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen (d. h. höhere Beurteilungspegel) auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben.
- 3.4. Die Schallpegel - Immissionsanteile der o. g. wesentlich geänderten Anlage sind auf folgende Werte zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 43 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Tränkenweg 5“ in 98724 Lauscha nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 40 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Lauschaer Straße 44“ in 98724 Lauscha nach den Vorschriften der TA Lärm

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 39 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) Wohnhauses „Wiesenweg 1“ in 98724 Lauscha. nach den Vorschriften der TA Lärm, sowie

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 45 dB(A)

ermittelt nach den Vorschriften der TA Lärm an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, des Flurstücks 265/11, Flur 0, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen, nach den Vorschriften der TA Lärm sowie

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 45 dB(A)

ermittelt nach den Vorschriften der TA Lärm an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, des Flurstücks 251/33, Flur 0, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

- 3.5. Anlagenbedingter Lieferverkehr, inkl. Verladetätigkeiten ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.
- 3.6. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten o. g Schallpegel – Immissionsanteile beim Anlagenbetrieb ist für die Wohnhäuser erforderlich.
- 3.7. Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 29 b BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Prognose erstellt hat.
Die Landesspezifischen Regelungen gemäß Thür. Staatsanzeiger Nr. 33/2020 Seite 1015 – 1016 sind zu berücksichtigen.
- 3.8. Mindestens 7 Tage vor Durchführung der Geräuschmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde ein Messplan aufzustellen.
- 4. Baurecht
 - 4.1. Alle Arbeiten sind unter Beachtung der Thüringer Bauordnung und der sonstigen geltenden baurechtlichen Vorschriften sowie den allgemein gültigen anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, insbesondere die als Richtlinien und Empfehlungen eingeführten einschlägigen DIN-Vorschriften, unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung, auszuführen.
 - 4.2. Für Maßnahmen, welche den Geltungsbereich der ThürBO und aufgrund der ThürBO erlassenen Vorschriften unterliegen, hat die Antragstellerin zur Überwachung und Ausführung einen Bauleiter zu bestellen (§ 53 i. V. m. § 56 ThürBO), soweit sie nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen geeignet ist. Mit der Baubeginnsanzeige ist der Name des bestellten Bauleiters der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei einem Wechsel des Bauleiters während der Bauausführung.
 - 4.3. Für die Errichtung, Änderung und Instandsetzung baulicher Anlagen dürfen Bauprodukte nur verwendet werden, wenn sie den Forderungen der §§ 16b - 25 ThürBO entsprechen. Betreiberin, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer sind dafür verantwortlich, dass die Vorschriften zu den Bauprodukten und Bauarten sorgfältig eingehalten werden.
 - 4.4. Die für das Bauvorhaben erforderlichen bautechnischen Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Sind sie prüfpflichtig, müssen sie geprüft vorliegen. Anforderungen, die sich aus den bautechnischen Nachweisen ergeben, sind zu beachten und vollständig umzusetzen.
 - 4.5. Die von den Um- und Erweiterungsbauten betroffenen, vorhandenen Gebäudeteile sind von der Betreiberin, von dem Entwurfsverfasser oder dem Bauunternehmer auf einwandfreien Zustand, Tragfähigkeit und Standsicherheit hin zu überprüfen. Zeigen sich Mängel an den bestehenden Baukonstruktionen, so sind geeignete Maßnahmen für die Sicherheit des gesamten Bauwerks oder der betroffenen Konstruktionsteile zu ergreifen. Soweit vorhandene Bauteile und Konstruktionen durch Neue belastet werden, müssen diese noch ausreichend tragfähig sein, um diese zusätzlichen Lasten und Belastungen aufnehmen zu können. Die Umbau- und Erweiterungsarbeiten sind so auszuführen, dass zu keinem Zeitpunkt die Standsicherheit der baulichen Anlage oder einzelner tragender Bauteile gefährdet ist.

- 4.6. Mit der Bauausführung der Einzelmaßnahmen „Anbau Wanne 30W0“ sowie „Erweiterung Wanne 30W2“ und „Errichtung einer CCF-Abgas-Filteranlage“ darf erst begonnen werden, wenn die jeweilige Prüfung und die jeweilige Freigabe durch den Prüfenieur für Standsicherheit erfolgt ist. Die bei der Prüfung sich ergebenden Auflagen, Festlegungen, Forderungen und Hinweise der mit der Prüfung beauftragten Prüfstelle sind bei der weiteren Planung und Bauausführung genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.7. Die Verwirklichung und Umsetzung der geprüften Standsicherheitsnachweise ist nach § 80 Abs. 2 ThürBO durch den bescheinigenden Prüfenieur für Standsicherheit zu überwachen. Dies ist mit dem Prüfenieur für Standsicherheit vor Baubeginn abzustimmen. Mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung ist die Bescheinigung des Prüfenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises dem Bauverwaltungsamt im Landratsamt Sonneberg vorzulegen.
- 4.8. Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts der Einzelmaßnahmen „Anbau Wanne 30W0“ sowie „Erweiterung Wanne 30W2“ darf erst begonnen werden, wenn die jeweilige Prüfung und die jeweilige Freigabe durch den Prüfenieur für Standsicherheit erfolgt ist. Für die Errichtung der statischen Bauteile und Konstruktionen sind die statischen Berechnungen maßgebend. Die bei der Prüfung sich ergebenden Auflagen, Festlegungen, Forderungen und Hinweise der mit der Prüfung beauftragten Prüfstelle sind bei der weiteren Planung und Bauausführung genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.9. Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts der Einzelmaßnahme „Anbau Wanne 30W0“ darf erst begonnen werden, wenn die Prüfung und die Freigabe durch den Prüfenieur für Brandschutz erfolgt ist.
- 4.10. Für die Umsetzung der Belange des Brandschutzes bei den geplanten Vorhaben sind die Ausführungen, Festlegungen und Berechnungen des geprüften Brandschutznachweises maßgebend. Die bei der Prüfung des Nachweises sich ergebenden Auflagen, Festlegungen, Forderungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung und Bauausführung genau zu beachten und einzuhalten. Dies gilt sowohl für die bereits bestehenden Auflagen, Festlegungen, Forderungen und Hinweise für die Einzelmaßnahme „Anbau Wanne 30W0“ als auch für zukünftige Auflagen, Festlegungen, Forderungen und Hinweise für die Einzelmaßnahme „Erweiterung Wanne 30W2“.
- 4.11. Die Verwirklichung und Umsetzung der geprüften Brandschutznachweise ist nach § 80 Abs. 2 ThürBO durch den bescheinigenden Prüfenieur für Brandschutz zu überwachen. Dies ist mit dem Prüfenieur für Brandschutz vor Baubeginn abzustimmen. Mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung ist die Bescheinigung des Prüfenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises dem Bauverwaltungsamt im Landratsamt Sonneberg vorzulegen.
- 4.12. Für die Errichtung der statischen Bauteile und Konstruktionen bezüglich der Einzelmaßnahme „Errichtung einer CCF-Abgas-Filteranlage“ sind die statischen Berechnungen, die durch Herrn Dr.-Ing. Ulrich Dressel geprüft werden, maßgebend. Die bei der Prüfung sich ergebenden Auflagen, Festlegungen, Forderungen und Hinweise der mit der Prüfung beauftragten Prüfstelle sind bei der weiteren Planung und Bauausführung genau zu beachten und einzuhalten.

- 4.13. Ausweislich der vorgelegten Erklärung zum Standsicherheitsnachweis ist eine bauaufsichtliche Prüfung des Nachweises der Standsicherheit für die Einzelmaßnahme „Neubau Scherbenbox“ erforderlich. Der Standsicherheitsnachweis wurde noch nicht vorgelegt. Entsprechend § 71 Abs. 6 ThürBO darf mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erst begonnen werden, wenn die Prüfung und die Freigabe durch den Prüfenieur für Standsicherheit erfolgt ist. Für die Errichtung der statischen Bauteile und Konstruktionen sind die geprüften statischen Berechnungen maßgebend. Die bei der Prüfung sich ergebenden Auflagen, Festlegungen, Forderungen und Hinweise der mit der Prüfung beauftragten Prüfstelle sind bei der weiteren Planung und Bauausführung genau zu beachten und einzuhalten.

Die Verwirklichung und Umsetzung des geprüften Standsicherheitsnachweises ist nach § 80 Abs. 2 ThürBO durch den bescheinigenden Prüfenieur für Standsicherheit zu überwachen. Dies ist mit dem Prüfenieur für Standsicherheit vor Baubeginn abzustimmen. Mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung ist die Bescheinigung des Prüfenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises dem Bauverwaltungsamt im Landratsamt Sonneberg vorzulegen (§ 81 Abs. 2 ThürBO).

- 4.14. Für die Einzelmaßnahme „Erweiterung Wanne 30W2“ ist die Eintragung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtungserklärung - Baulast (§ 82 ThürBO) in Gestalt einer Vereinigungsbaulast erforderlich. Grund hierfür ist, dass mit der geplanten Bebauung sowie Nutzung von Freiflächen eine Überbauung von Grundstücksgrenzen zu verzeichnen ist. Spätestens mit der Baubeginnsanzeige ist ein Antrag auf Eintragung einer Vereinigungsbaulast für die im Zuge des geplanten Vorhabens überbauten Grundstücke bei der Baugenehmigungsbehörde einzureichen. Diese Eintragung gilt dann als öffentlich-rechtliche Sicherung gemäß § 4 ThürBO zur Bebauung auf mehreren Grundstücken sowie die grundstücksübergreifende Nutzung.
- 4.15. Die Baustelle ist ordnungsgemäß abzusichern, um Gefährdungen und Unfälle auszuschließen. Der § 11 ThürBO ist diesbezüglich entsprechend zu beachten und einzuhalten. Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat die Betreiberin an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 ThürBO).
- 4.16. Die Treppen, Geländer, Podeste usw. sind zunächst nach DIN 18065 auszuführen. Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben.
- 4.17. In, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen:
- a) Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen; dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht,
 - b) die freien Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen).
- 4.18. Fensterlose Umkleideräume und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

4.19. Die Aufnahme der Nutzung einer umgesetzten Einzelmaßnahme ist dem Bauverwaltungsamt im Landratsamt Sonneberg anzuzeigen.

5. Brandschutz

5.1. Für Anlagen, die eine Prüfung durch einen Prüfenieur für Brandschutz, zu erfolgen hat, ist der Prüfenieur über den Beginn, die Durchführung, den Baufortschritt und die Fertigstellung des jeweiligen Vorhabens zu informieren.

5.2. Vorgelegte und durch einen Prüfenieur für Brandschutz positiv geprüfte Brandschutzkonzepte sind vollständig umzusetzen. Dabei sind Auflagen, Hinweise, Empfehlungen, Ergänzungen und Änderungen, die der unterzeichnende Prüfenieur vorgenommen hat, zu beachten.

5.3. Für die Maßnahme 2.8 dieses Bescheides muss das (positiv) geprüfte Brandschutzkonzept spätestens zu Baubeginn vorliegen. Dazu hat die Antragstellerin mindestens 6 Wochen vor Baubeginn zu prüfende Unterlagen vollständig über die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde an den beauftragten Prüfenieur für Brandschutz zu reichen.

6. Abfallwirtschaft

6.1. Die Anlage ist so zu errichten, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden. Anfallenden Abfälle sind so zu lagern, dass eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen wird. Dies gilt im Besonderen dann, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt. Bei im Zuge der Neu-/Umbau-/Umrüstarbeiten an der Anlage anfallende Abfälle, welche bedingt durch ihren Einsatz auch schadstoffbehaftet sein könnten, werden die Verwertungsmöglichkeiten somit auch durch den Schadstoffgehalt und/oder die Mobilisierbarkeit von Schadstoffen beeinflusst. Unter Beachtung des Grundsatzes des Vorranges einer Verwertung vor der Beseitigung sind alle anfallenden Abfälle nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten bzw. zu entsorgen

7. Arbeitsschutz

7.1. Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Arbeitsstätte gemäß §§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren.

Bei der Errichtung der neuen Scherbenbox sind die in die Gefährdungsbeurteilung Glasherstellung „Radlader, Scherbenbox“ die Gefährdungen, die durch ein mögliches Versinken und Verschütten von Beschäftigten auftreten können, zu ermitteln und zu dokumentieren; es sind entsprechende Maßnahmen daraus abzuleiten und umzusetzen, wie z. B. die Verwendung von festen Arbeitsbühnen.

7.2. Damit im späteren Betrieb von Verkehrswegen keine Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen, ist bei der Festlegung von Verkehrsrichtungen die Art des Betriebes zu berücksichtigen, z.B. Einsatz von Flurförderzeugen, LKW und Radladern (§§ 3, 3a ArbStättV, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“).

7.3. Verkehrswege müssen eine ebene und trittsichere Oberfläche aufweisen, um Gefährdungen durch z. B. Stolpern, Umstürzen oder Wegrutschen zu vermeiden. Einbauten (z. B.

- Schachtabdeckungen, Roste, Abläufe) sind bündig in die Verkehrswege einzupassen (§§ 3, 3a ArbStättV, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“).
- 7.4. Beschäftigte müssen auf Verkehrswegen vor Gefährdungen durch Absturz oder durch herabfallende Gegenstände, umstürzende Lasten oder Fahrzeuge und Transportmittel durch geeignete Maßnahmen geschützt sein (§§ 3, 3a ArbStättV, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“).
- 7.5. Im Freien liegende Verkehrswege, insbesondere Treppen, müssen sicher benutzbar sein. Hierbei sind Witterungseinflüsse zu berücksichtigen. Erforderliche Schutzmaßnahmen können z. B. eine Überdachung, ein Windschutz oder ein Winterdienst sein (§§ 3, 3a ArbStättV, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“).
- 7.6. Verkehrswege im Freien und in Gebäuden sind für die Dauer der Benutzung so zu beleuchten, dass eine sichere Benutzung gewährleistet wird (§§ 3, 3a ArbStättV, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“ und Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“).
- 7.7. Treppen sind so zu gestalten, dass diese sicher und leicht begangen werden können. Das wird erreicht durch ausreichend große, ebene, rutschhemmende, erkennbare und tragfähige Auftrittsflächen in gleichmäßigen, mit dem Schrittmaß übereinstimmenden Abständen. (§§ 3, 3a ArbStättV, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“).
- 7.8. Geländer müssen so ausgeführt sein, dass Personen nicht hindurchstürzen können. Sofern Geländer mit Füllstäben eingesetzt werden, darf der lichte Abstand zwischen den Füllstäben dabei nicht mehr als 18 cm betragen (§§ 3, 3a ArbStättV, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“).
- 7.9. Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m betragen. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen (§§ 3, 3a ArbStättV, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“).
- 7.10. Laufgänge, Bühnen und Podeste mit einer Absturzhöhe von mehr als 1 m sind mit einer Umwehrung zu versehen (§§ 3, 3a ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 2.1, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“).
Die Umwehrungen müssen mindestens 1 m hoch und so gestaltet sein, dass Personen nicht hindurchfallen können.
- 7.11. Steigeisengänge und Steigleitern sind wegen der höheren Absturzgefahr und der höheren körperlichen Anstrengung beim Benutzen nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist.
- 7.12. Der Transport von Werkzeugen oder anderen Gegenständen durch die Beschäftigten darf die sichere Nutzung von Steigeisengängen und Steigleitern nicht wesentlich behindern. Die Möglichkeit der Rettung der Beschäftigten ist dabei jederzeit sicherzustellen (§§ 3, 3a ArbStättV, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“).

- 7.13. Bei Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) muss ein Rettungssystem zur Verfügung stehen, dass an jeder beliebigen Stelle eine Rettung von Personen aus Notlagen ermöglicht (§§ 3, 3a ArbStättV, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“).
- 7.14. Steigeisen und Steigleitern müssen trittsicher sein. Hierzu gehört auch die Rutschhemmung, deren Ausführung sich nach den betrieblichen Verhältnissen richtet (§§ 3, 3a ArbStättV, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“).
- 7.15. Ein- und Ausstiege an Steigeisengängen und Steigleitern müssen sicher begehbar sein. Dazu ist die Haltevorrichtung an der Austrittsstelle bei Steigleitern mindestens 1,10 m, bei Steigeisengängen mindestens 1 m über die Austrittsstelle hinauszuführen (Schnittstelle zum Übergang auf höher gelegene Verkehrswege, z. B. auf Dächern (§§ 3, 3a ArbStättV, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“).
- 7.16. Die Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz sind unter Berücksichtigung der Fallhöhe und der betriebsspezifischen Gefährdungen festzulegen. Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz können ortsfest (Steigschutzeinrichtung, Rückenschutz) oder ortsveränderlich (z. B. Dreibein mit Höhensicherungsgerät mit Rettungsfunktion) ausgeführt sein (§§ 3, 3a ArbStättV, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“).
- 7.17. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können.
Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet, muss der Arbeitgeber die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleisten.
Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 Meter (§§ 3, 3a ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 2.1., Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“).
- 7.18. Dächer aus nicht durchtrittsicherem Material dürfen nur betreten werden, wenn Ausrüstungen vorhanden sind, die ein sicheres Arbeiten ermöglichen (§§ 3, 3a ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 1.5 (4), Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“).
- 7.19. Lichtkuppeln und Lichtbänder, die konstruktiv nicht durchtrittsicher sind, müssen mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern. Für Arbeiten und Verkehrswege im Gefahrenbereich (Abstand $\leq 2,0$ m) von nicht durchtrittssicheren Lichtkuppeln und Lichtbändern im Bestand ist sicherzustellen, dass durch Absperrungen oder Abdeckungen ein Absturz verhindert wird (§§ 3, 3a ArbStättV, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“).
- 7.20. Laderampen müssen über geeignete Auf- bzw. Abgänge verfügen. Wenn betriebstechnisch möglich, sind Auf- bzw. Abgänge als Treppen oder als geneigte sicher begeh- oder befahrbare Flächen auszuführen. Die Auf- bzw. Abgänge sollen möglichst nahe an den Be- und Entladestellen angeordnet sein (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 1.10, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“).

- 7.21. Laderampen mit einer Länge von mehr als 20 m müssen, sofern betriebstechnisch möglich, an jedem Endbereich einen Abgang haben (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 1.10 sowie ASR A1.8 „Verkehrswege“).
- 7.22. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten entsprechende Sanitärräume (Toiletten-, Wasch-, und Umkleieräume zur Verfügung zu stellen (§§ 3, 3a, 4 Abs. 2 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 4.1 Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 „Sanitärräume“).
- 7.23. Pausenräume und Pausenbereiche müssen leicht und sicher über Verkehrswege erreichbar sein. Der Zeitbedarf zum Erreichen der Pausenräume soll 5 Minuten je Wegstrecke (zu Fuß oder mit betrieblich zur Verfügung gestellten Verkehrsmitteln) nicht überschreiten. Die Wegstrecke zu Pausenbereichen darf 100 m nicht überschreiten (Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“).
- 7.24. Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 1.5 (2); Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5 „Fußböden“).
- 7.25. Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen ausgestattet sein, die eine angemessene künstliche Beleuchtung ermöglichen, so dass die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet sind.
- 7.26. Arbeitsstätten, in denen bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung die Sicherheit der Beschäftigten gefährdet werden kann, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V. m. Anhang Punkt 3.4).
- 7.27. In Arbeitsräumen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften muss unter Berücksichtigung des spezifischen Nutzungszwecks, der Arbeitsverfahren, der physischen Belastungen und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 3.6 (1), Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6).
- 7.28. Die raumluftechnische Anlage in der Arbeitsstätte, muss jederzeit funktionsfähig sein. Eine Störung muss durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, durch die die Beschäftigten im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 3.6 (2), Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6).
- 7.29. Gesundheitsschädliche Gase und Dämpfe sollen an den Entstehungsstellen so abgesaugt werden, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) dürfen nicht überschritten werden.
- 7.30. Fluchtwege und Notausgänge müssen
- sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten, .
 - auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,
 - in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 2.3 (1)).

- 7.31. Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben (§ 4 Abs. 4 ArbStättV).
- 7.32. Die Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. deren Anhang Punkt 2.3 (1)).
- 7.33. Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen sowie Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen auf die Nutzung der Fluchtwege angewiesen sind. Manuell betätigte Türen von Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 2.3 (2), Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“).
- 7.34. Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sowie der Sammelstelle muss entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR AI .3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.
- 7.35. Arbeitsstätten müssen je nach:
- Abmessung und Nutzung,
 - der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien,
 - der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen
- mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 22, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“).
- 7.36. In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist. Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichteten Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigung der Gesundheit der Beschäftigten entstehen.
- 7.37. Anlagen, die zur Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von der Anlage keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht.
Bei der Planung und Errichtung der Elektroanlage sind die Forderungen der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN VDE Normen zu berücksichtigen.
Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen durch eine Elektrofachkraft prüfen zu lassen.
- 7.38. Beim Inverkehrbringen müssen die Maschinen und Anlagen mit der CE-Kennzeichnung gemäß der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV-Maschinenverordnung) versehen sein. Außerdem muss beim Inverkehrbringen einer Maschine die EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der EU-Richtlinie für Maschinen 2006/42/EG (EU Maschinenrichtlinie) beigefügt werden.

- 7.39. Maschinen und Anlagen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen, Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung, Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährden.
8. Wasserwirtschaft
- 8.1. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit über das Regenrückhaltebecken gedrosselt (5 l/s*ha) in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten
- 8.2. Die Ableitung von Drainagewasser ist auf ein Minimum zu reduzieren (wasserdichte Wanne bzw. nicht erst fassen und dann ableiten). Zur Einleitung in den Regenwasserkanal des Zweckverbandes Rennsteigwasser ist ein Antrag auf Sondervereinbarung gemäß § 11 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Rennsteigwasser zu stellen.
- 8.3. Die Indirekteinleitgenehmigung steht gemäß § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt bzw. Maßnahmen angeordnet werden können.
- 8.3.1. Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Abwassereinleitung nicht binnen drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung begonnen wurde bzw. die Einleitung länger als zwei Jahre unterbrochen wird.
- 8.3.2. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, die wasserwirtschaftlichen Anlagen, die zur Ausübung der mit diesem Bescheid gewährten Genehmigung dienen, entsprechend den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Belästigung Dritter vermieden werden und die Abwassereinleitung den Anforderungen, die sich aus den in diesem Bescheid erteilten Einleitbedingungen ergeben (Stand der Technik), entspricht. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.
- 8.3.3. Wesentliche Änderungen der beantragten Sachverhalte (Abwasserbehandlungsverfahren, -anlagen, -mengen, oder -inhaltsstoffe) sind bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu beantragen.
- 8.3.4. Bei Betriebsstörungen der Abwasseranlagen, die zur Nichteinhaltung der Vorgaben dieser Genehmigung führen können, hat der Indirekteinleiter unverzüglich den Abwasserzweckverband zu verständigen. Bei Betriebsstörungen der Abwasseranlagen, die Auswirkungen auf das Gewässer haben können, hat er zusätzlich die örtlich zuständige untere Wasserbehörde zu informieren.
- 8.3.5. Anfallende Reststoffe sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 8.3.6. In dem laut Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) zu führenden Betriebstagebuch sind alle Betriebs- und Hilfsstoffe nach Art und Menge mit entsprechenden Herstellerangaben aufzuführen. Es sind ebenfalls Störungen und Wartungen aufzuführen.
- 8.3.7. Für Betrieb und Wartung der Wasseraufbereitungsanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Diese ist an geeigneter Stelle auszulegen und auf Verlangen der zuständigen

Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Betriebsanweisung muss Angaben über Maßnahmen enthalten, die bei Störungen der betrieblichen Wasseraufbereitung des Produktionsabwassers zu treffen sind.

- 8.3.8. Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Wasseraufbereitung ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen. Ein Verantwortlicher ist zu benennen. Der Betreiber hat mit der Instandsetzung, Instandhaltung oder Reinigung der Anlage einen Fachbetrieb zu beauftragen, wenn er nicht selbst über die Voraussetzungen und die nötige Sachkunde verfügt.
- 8.3.9. Die Eigenkontrolle ist, entsprechend den Maßgaben der ThürAbwEKVO vom 23. August 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 122), in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Der Eigenkontrollbericht ist über das Modul „EKB online“ fristgemäß digital einzustellen.

9. Bodenschutz/Altlasten

- 9.1. Mit der Maßnahme des Punktes 2.8 dieses Bescheides darf erst begonnen werden, wenn ein durch die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde geprüftes und abgenommenes Sanierungs-, Verwertungs- und Entsorgungskonzept in Bezug auf die im Rahmen der Baugrunduntersuchung vom Juli 2020 vorgefundenen Bodenkontamination vorliegt. Das Konzept ist umzusetzen. Der unteren Bodenschutzbehörde ist diesbezüglich mindestens 6 Wochen vor geplantem Baubeginn ein vorläufiges Sanierungs-, Verwertungs- und Entsorgungskonzept bzgl. der im Rahmen der Baugrunduntersuchung vom Juli 2020 vorgefundenen Bodenkontamination zur Prüfung vorzulegen.
- 9.2. Die Ermittlung und Eingrenzung der kontaminierten Bereiche, welche für das Konzept nach NB 9.1 betrachtet werden müssen, in vertikaler und horizontaler Richtung hat durch eine rasterförmige Untersuchungsmethodik zu erfolgen. Diese Untersuchungsmethodik ist vor der Ausführung mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Bei der Durchführung der Probenahme ist die untere Bodenschutzbehörde mit hinzuzuziehen (vor Ort).
- 9.3. Im Rahmen der Untersuchung nach NB 9.2 sind die Schadstoffparameter der Prüfwerte der Anlage 2 BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser zu bestimmen. Hierbei sind besonders die für die Glasindustrie branchentypischen Schadstoffe der Gruppe der Schwermetalle (Blei, Cadmium, Nickel, Chrom_{gesamt}, Chrom_{VI}), außerdem Selen, Arsen, Cyanide sowie organische Schadstoffparameter wie Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) zu beachten.

Im Falle des Auftretens von Schichtenwasser sind ebenfalls die Prüfwerte nach Anlage 2 BBodSchV zu ermitteln.

10. Naturschutz

- 10.1. Jegliche Beeinträchtigungen für die im Umfeld befindlichen besonders geschützten Biotopflächen (sowohl innerhalb des Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ als auch außerhalb), auf die sich die bereits im Jahr 2019 erteilte Ausnahmegenehmigung von den biotopschutzrechtlichen Bestimmungen (Siehe Genehmigungsbescheid Nr. 28/17 des TLUBN vom 29.01.2019) nicht erstreckt, sind konsequent auszuschließen (keine Ablagerungen, keine Zwischenlagerungen, keine Nutzungsänderungen, kein Befahren mit Fahrzeugen etc.).

- 10.2. Die bauausführenden Firmen sind aktenkundig über die einzuhaltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu informieren. Diese Dokumentation ist auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 10.3. Der Gebäudebestand des Betriebsstandortes ist als Fortpflanzungsstätte von Mehlschwalben bekannt. Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dürfen deren Fortpflanzungsstätten nicht beschädigt bzw. zerstört werden. Vor Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde darzulegen, ob die beabsichtigten Baumaßnahmen Auswirkungen auf die Fortpflanzungsstätten haben können. Sollte dies der Fall sein, ist die Untere Naturschutzbehörde zu einem Vororttermin einzuladen.

Gründe

I.

Die Firma Wiegand-Glashüttenwerke GmbH betreibt am Standort Lauscha-Ernstthal eine Anlage zur Herstellung von Glas nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, welche mit Datum vom 28.12.1990 fristgemäß entsprechend § 67 a BImSchG beim Thüringer Landesverwaltungsamt, damalige Außenstelle Suhl, angezeigt wurde.

Die Anlage wurde wesentlich geändert mit den Bescheiden des TLVwA:

Nr. 128/94 vom 08.02.95	Nr. 98/95 vom 26.04.96	Nr. 109/96 vom 28.07.97
Nr. 17/02 vom 28.05.02	Nr. 38/05 vom 16.06.05	Nr. 12/08 vom 16.05.08.

Sowie des TLUBN:

Nr. 28/17 vom 29.01.19.

Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG wurden zugelassen mit dem Bescheid des TLVwA:

Nr. 12/98 vom 13.08.98	Nr. 48/99 vom 24.06.99	Nr. 142/03 vom 09.12.03
Nr. 03/17/A vom 17.02.17	Nr. 11/18/A vom 21.02.18	Nr. 37/18/A vom 28.05.18
Nr. 37/18/A-K vom 01.06.18.		

Sowie des TLUBN:

Nr. 09/22/A vom 11.05.22.

Antragsgegenstand der mit Schreiben vom 16.01.2023 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ist im Wesentlichen die Änderung der Glasschmelzwanne 30W0 (alt: Wanne I), die Errichtung eines Anbaus an das Hüttengebäude 30W0 sowie die Installation eines Catalytic Candle Filters.

Überarbeitete Antragsunterlagen wurden mit Datum vom 07.03.2023, vom 14.04.2023, 22.05.2023 und vom 12.07.2023 nachgereicht.

Trotz fehlender Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde das Verfahren am 23.05.2023 eröffnet. Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch offene Unterlagen werden über Nebenbestimmungen mit aufschiebender Wirkung in diesem Bescheid nachgefordert.

Der v. g. Antrag enthält weiterhin den Antrag der Firma Wiegand-Glashüttenwerke GmbH vom 16.01.2023 auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn der wesentlichen Änderung gemäß § 8a BImSchG für die Maßnahmen 2.3, 2.4, 2.6 und 2.8. Der vorzeitige Beginn dieser Maßnahmen wurde mit Bescheid 02/23/Z vom 12. Juli 2023 zugelassen.

Mit Schreiben vom 14. September 2023 stellte die Firma Wiegand-Glashüttenwerke GmbH einen zweiten Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG für die Maßnahmen aus den Ziffern 2.1, 2.2 und 2.5 dieses Bescheides. Der vorzeitige Beginn dieser Maßnahmen wurde mit Bescheid Nr. 2 vom 26. September 2023 zugelassen.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 wurden folgende Behörden beteiligt: Stadt Lauscha, untere Immissionsschutzbehörde Sonneberg, untere Wasserbehörde Sonneberg, untere Naturschutzbehörde Sonneberg, untere Abfallbehörde Sonneberg, untere Bodenschutzbehörde Sonneberg und mit Schreiben vom 25. Mai 2023: oberste Forstbehörde im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, untere Baubehörde Sonneberg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz Sonneberg. Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 wurde die obere Wasserbehörde im TLUBN und mit Schreiben vom 28. Juni 2023 der Thüringer Zweckverband Rennsteigwasser beteiligt.

Im ursprünglichen Antrag wurde durch die Antragstellerin die Durchführung eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt. Die geplante Änderung der Anlage macht eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht zwingend erforderlich. Aufgrund der Dauer zur Erfüllung von Nachforderungen und den damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen wurde mit Einreichung der überarbeiteten Antragsunterlagen vom 22.05.2023 der Antrag zum Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt.

Zusammen mit dem Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG stellte die Antragstellerin einen Antrag auf vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG für die Antragsgegenstände 3., 4., 6. und 8.

Der vorzeitige Beginn dieser Maßnahmen wurde mit Bescheid Nr. 02/23/Z vom 12.07.2023 zugelassen.

Am 13. Juli 2023, direkt nach Erteilung der 1. Zulassung des vorzeitigen Beginns der Maßnahmen der Nummer 2.8 wurden der unteren Bodenschutzbehörde Unterlagen in Form eines Berichtes zur Baugrunduntersuchung vom Juli 2020 bekannt, aus denen das Vorhandensein von Kontaminationen im Bereich der beabsichtigten Erweiterung des Sortier- und Verpackungsbereiches der Glasschmelzwanne 30W2 hervorgeht. Daraufhin verlangte die untere Bodenschutzbehörde die Vorlage eines Konzeptes zum Umgang mit diesen Kontaminationen entsprechend den Vorgaben nach § 10 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV), ohne welches mit den Bauarbeiten zur Vergrößerung der des Sortier- und Verpackungsbereiches der Glasschmelzwanne 30W2 nicht begonnen werden darf. Die Antragstellerin teilte mit, das Konzept nicht bis zur Genehmigungserteilung vorlegen zu können. Daher wurde eine entsprechende Regelung über die aufschiebende Nebenbestimmung 9.1. dieses Bescheides getroffen.

Mit Schreiben vom 15.09.2023 stellte die Antragstellerin für die Antragsgegenstände 1., 2. und 5. einen weiteren Antrag auf vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG. Der vorzeitige Beginn dieser Maßnahmen wurde mit Bescheid Nr. 2 (Aktenzeichen 5070-61-8711/756-6-110271/2023) vom 26.09.2023 zugelassen.

Die Antragstellerin wurde am 30.10.2023 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Mit Schreiben vom 03.11.2023 brachte die Antragstellerin Anmerkungen zum Entwurf des Bescheides vor und bat um Klärung bzgl. einzelner Punkte. Die Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt und der Bescheidentwurf mit E-Mail vom 10.11.2023 als Ergänzung zur Anhörung nachgereicht.

Die Antragstellerin übermittelte Ihre Stellungnahme per E-Mail am 15.11.2023. Die Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die Einstufung der Anlage in den Anhang 1 der 4. BImSchV ändert sich durch die beantragten Maßnahmen nicht.

BVT-Merkblatt:

Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist heranzuziehen:

- Glasherstellung (Stand 03.2012)

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 sowie i.V.m. mit der Ziffer 2.5.1 (X) der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung der Anlage zur Herstellung von Glas durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) am 09.11.2023 öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

Die wesentliche Änderung sowie der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage erfolgen in einem festgesetzten Gewerbegebiet gemäß Bebauungsplan „Gebiet Glaswerk Ernstthal“.

Die Baumaßnahmen erfolgen überwiegend auf bereits versiegelten Flächen, es finden jedoch auch geringfügig neue Flächenversiegelungen statt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind als gering einzustufen. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Abfälle oder zusätzliches belastetes Abwasser. Weiterhin sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten sowie Gewässern vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht maßgeblich beeinträchtigt. Es werden keine neuen Einsatzstoffe verwendet. Die Durchsatzkapazität der Anlage erhöht sich geringfügig, die Betriebszeiten bleiben unverändert. Die Anlage unterschreitet sowohl die sich aus der TA Luft ergebenden Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe als auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Es werden keine neuen Luftschadstoffe emittiert. Somit ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Luftschadstoffemissionen zu rechnen. Die beantragte Änderung ist nicht störfallrelevant.

Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Dem Antrag der Antragstellerin auf das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung war stattzugeben, da das Erfordernis zur Durchführung eines förmlichen Verfahrens aufgrund des Nicht-

Vorliegens von Besorgungen hinsichtlich erheblich nachteiliger Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht gegeben war.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung nach § 63 ThürBO
- Abweichung ThürBO
- Indirekteinleitung nach § 58 WHG

Diese Genehmigung schließt auch die Baugenehmigung mit ein. Von den folgenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden folgende Abweichungen gewährt:

1. § 6 Absatz 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO)

hier:

Abweichung hinsichtlich der Überdeckung von einem Teil der süd-östlichen Abstandsfläche der geplanten Scherbenbox und der nord-westlichen Abstandsfläche des geplanten Anbaus Wanne 30W0 in Folge der gewählten Standorte der betreffenden baulichen Anlagen auf dem Grundstück Flurstück-Nr.: 397/4 der Gemarkung Ernstthal

a)

Erforderliche Abstandsflächen der nord-westlichen Außenwand des Anbaus Wanne 30W0 und der süd-östlichen Außenwand der Scherbenbox = jeweils 3,00 m

b)

Ausweislich des vorliegenden Abstandflächenplanes vom 12.06.2023 beträgt die Abweichung zur Überschneidung der beiden Abstandsflächen im relevanten Teilbereich Ü1 = 2,00 m x 6,61 m (13,22 m²).

2. § 6 Absatz 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO)

hier:

Abweichung hinsichtlich der Überdeckung von einem Teil der nord-östlichen Abstandsfläche der geplanten Scherbenbox und der süd-westlichen Abstandsfläche der geplanten CCF-Abgas-Filter-Anlage (Teilbereich 1) in Folge der gewählten Standorte der betreffenden baulichen Anlagen auf dem Grundstück Flurstück-Nr.: 397/4 der Gemarkung Ernstthal

a)

Erforderliche Abstandsfläche der nord-östlichen Außenwand der Scherbenbox = 3,00 m
Erforderliche Abstandsfläche der süd-westlichen Außenwand der CCF-Abgas-Filter-Anlage (Teilbereich 1) = 3,41 m

b)

Ausweislich des vorliegenden Abstandflächenplanes vom 12.06.2023 beträgt die Abweichung zur Überschneidung der beiden Abstandsflächen im relevanten Teilbereich Ü2 = 3,875 m x 11,325 m (43,88 m²).

3. § 6 Absatz 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO)

hier:

Abweichung hinsichtlich der Überdeckung von einem Teil der nord-östlichen Abstandsfläche der geplanten Scherbenbox und der süd-westlichen Abstandsfläche der geplanten

CCF-Abgas-Filter-Anlage (Teilbereich 2) in Folge der gewählten Standorte der betreffenden baulichen Anlagen auf dem Grundstück Flurstück-Nr.: 397/4 der Gemarkung Ernstthal

a)

Erforderliche Abstandsfläche der nord-östlichen Außenwand der Scherbenbox = 3,00 m

Erforderliche Abstandsfläche der süd-westlichen Außenwand der CCF-Abgas-Filter-Anlage (Teilbereich 2) = 3,00 m

b)

Ausweislich des vorliegenden Abstandflächenplanes vom 12.06.2023 beträgt die Abweichung zur Überschneidung der beiden Abstandsflächen im relevanten Teilbereich Ü3 = 3,26 m x 4,445 m (14,49 m²).

4. § 6 Absatz 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO)

hier:

Abweichung hinsichtlich der Überdeckung von einem Teil der nord-östlichen Abstandsfläche der geplanten Scherbenbox und der süd-östlichen Abstandsfläche der geplanten CCF-Abgas-Filter-Anlage (Teilbereich 1) in Folge der gewählten Standorte der betreffenden baulichen Anlagen auf dem Grundstück Flurstück-Nr.: 397/4 der Gemarkung Ernstthal

a)

Erforderliche Abstandsfläche der nord-östlichen Außenwand der Scherbenbox = 3,00 m

Erforderliche Abstandsfläche der süd-östlichen Außenwand der CCF-Abgas-Filter-Anlage (Teilbereich 1) = 3,54 m

b)

Ausweislich des vorliegenden Abstandflächenplanes vom 12.06.2023 beträgt die Abweichung zur Überschneidung der beiden Abstandsflächen im relevanten Teilbereich Ü4 = 3,125 m x 0,465 m (1,45 m²).

Den beantragten Abweichungen hinsichtlich der Überdeckung in Teilbereichen der Abstandsflächen des Anbaus Wanne 30W0, der Scherbenbox sowie der CCF-Abgas-Filter-Anlage auf dem Grundstück Flurstück-Nr.: 397/4 der Gemarkung Ernstthal konnte, unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallsituation in Verbindung mit den örtlichen Gegebenheiten (vorhandener Baubestand in Zusammenhang mit der erforderlichen technologischen/wirtschaftlichen Einheit und der innerbetrieblichen Produktions- und Logistikabläufe) sowie aufgrund der Begründung der Abweichungsanträge in den Brandschutznachweisen zu den Einzelmaßnahmen „Neubau Scherbenbox“ und „Errichtung CCF-Abgas-Filter-Anlage“, seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Sonneberg zugestimmt werden. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen der Fachplanungen bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich (§ 54 Abs. 2 ThürBO).

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Die Standorte der Einzelmaßnahmen liegen auf Flächen, die dem rechtsverbindlichen gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Neuhaus am Rennweg und Lauscha zufolge nach der allgemeinen Art ihrer Nutzung als Gewerbegebiet, Industriegebiet und Mischgebiet dargestellt sind. Das Gesamtvorhaben befindet sich weiterhin im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ Nr. 01/01 mit der Reg.-Nr. 210-4621.20-072011-WB/MI/GE/GI-Glaswerk Ernstthal. Der Bebauungsplan ist seit dem 09.08.2002 rechtskräftig. Die Einzelmaßnahme „Erweiterung Wanne 30W2“ befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ Nr. 01/01, für welchen die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gebiet Glaswerk Ernstthal" Stadt Lauscha im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen wurde. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist seit dem 04.07.2023 rechtskräftig. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Immissionsschutz

Wird die Anlage zur Herstellung von Glas entsprechend der Antragsunterlagen geändert und betrieben, wird unter Einhaltung der unter III.2. formulierten Nebenbestimmungen gemäß dem Stand der Technik ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG getroffen. Durch die genehmigten Änderungsmaßnahmen fallen keine neuen Luftschadstoffe an und die Emissionen verringern sich trotz der geringfügigen Kapazitätserhöhung aufgrund der geplanten Maßnahmen zur Abluftreinigung.

Die Nachrüstung der Abluftreinigungsanlage an den Glasschmelzwannen 30W0 und 30W2 entspricht dem Stand der Technik und ist effektiver als die bisher installierte Reinigungstechnik. In den Antragsunterlagen wurde die notwendige Schornsteinhöhe anhand der Vorgaben der TA Luft und der VDI 3781 Blatt 4 errechnet. Die Berechnungen sind plausibel und belegen, dass mit den vorhandenen Schornsteinhöhen von 50 m (Esse-1), 55 m (Esse-2) und 70 m (Esse-3) eine ungestörte Ableitung der Abgase erfolgt.

Die Immissionsprognose zeigt, dass die Zusatzbelastung der Säureäquivalente größer 0,04 keq ausschließlich im Bereich der Anlage auftreten. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind daher gemäß Anhang 8 TA Luft nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch Schwefeldeposition betroffen.

Durch die beantragten Änderungen der Abluftreinigung, insbesondere der Installation des Catalytic Candle Filter und die Nachrüstung durch ein Wabenmodul mit Eindüsung von Ammoniakwasser, reduzieren sich die Emissionen der Stickoxide der Emissionsquellen „Esse-1“ und „Esse-2“. Die Emissionen der Emissionsquelle „Esse-3“ bleiben unverändert. Da die untere Naturschutzbehörde in Ihrer Stellungnahme vom 30.05.2023 keinen Critical Load für die Biotope angegeben hat, ist davon auszugehen, dass die nahen Biotope nicht sensitiv für Stickstoffeintrag sind. Die Emissionsquellen „Esse-1“ und „Esse-2“ sind im nächsten räumlichen Bezug zu den Biotopen. Folglich ist eine Verbesserung der Stickstoffdeposition zu erwarten. Der Schutz von empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition ist somit weiterhin gewährleistet.

Eine Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen, welche nicht von der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung im Bescheid 28/17 des TLUBN vom 29.01.2019 abgedeckt sind, findet nicht statt, da die Gesamtbelastung durch die geplanten Maßnahmen zur Abluftreinigung reduziert werden.

Die Lärmemissionen der wesentlich geänderten Anlage halten die Vorgaben der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ ein. Somit ist die Einhaltung des geforderten Niveaus zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegeben

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für den vorliegend gestellten Änderungsantrag eine Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlagen erfolgt. Nach Prüfung des vorliegenden Änderungsantrages kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass für das antragsgegenständliche Vorhaben keine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen und den Festlegungen in diesem Bescheid wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 28/17 vom 29.01.2019 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheides).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Mit Erlass dieses Genehmigungsbescheides verlieren die Bescheide zur Zulassung des vorzeitigen Beginns ihre Gültigkeit, sodass die in den Zulassungsbescheiden 02/23/Z vom 12.07.2023 und 02 vom 26.09.2023 enthaltenen Nebenbestimmungen in diesen Genehmigungsbescheid nochmals aufgenommen werden mussten. Sofern, wie die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung vorträgt, einzelne Nebenbestimmungen bereits vollzogen bzw. erfüllt sind oder sich durch

Zeitablauf erledigt haben sollten, entsteht der Antragstellerin durch die Aufnahme in diesen Bescheid kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Sonneberg. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Sonneberg Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III.1.5 und III.1.6 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Ziffer III.2.10.1. und 2.10.2.

Die Anforderungen zur Einzelmessung und den wiederkehrenden Messungen hinsichtlich Messintervall, Messplanung, Messverfahren und Auswertung und Beurteilung der Ergebnisse beruhen auf den Vorgaben unter Punkt 5.3.2 i. V. m. Nr. 5.4.6.3 der TA Luft.

Die Anforderungen an Eignung, Einbau, Kalibrierung und Prüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen und die Auswertung und Übermittlung der Messergebnisse entsprechen den Vorgaben unter Punkt 5.3.3 der TA Luft.

Ziffer III. 2.7.1.1.

Die Möglichkeit zum Verzicht bzw. Vergrößerung der Zeitintervalle für den messtechnischen Nachweis der Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2.7.1. festgelegten Emissionsgrenzwerte ergibt sich aus Nr. 5.3.2.1 Abs. 4 TA Luft.

Die Antragstellerin forderte in Ihrer Anhörungsantwort vom 03.11.2023, dass die Forderung von der Messung krebserzeugender Stoffe der Klasse II in Nebenbestimmung 2.7.1. zu streichen ist und verwies auf die Antragsunterlagen unter Nummer 4.8.

Dort wiederum wird auf das Luftgutachten verwiesen, in welchem auf Aussagen der Antragstellerin verwiesen wird. Da jedoch laut Antragsunterlagen, Formular 3.5 angegeben ist, dass nickelbasierte Stoffe in der Anlage gehandhabt werden, ist eine Emission von Nickel und seinen Verbindungen nicht von vorn herein auszuschließen. Für den Fall, dass die Emissionen die zulässige Konzentration im Abgas deutlich unterschreitet, wurde dem Antrag auf Befreiung der Messung dieser Komponenten durch die Aufnahme der Nebenbestimmung 2.7.1.1. Rechnung getragen.

Ziffer III. 2.8.1.

Der Einbau der automatischen Mess- und Auswerteeinrichtungen kann nicht während des Einsatzes im Normalbetrieb erfolgen. Daher ist der Einbau auf „Kaltphasen“, wie sie bei Reparaturmaßnahmen vorliegen, zu verschieben.

Ziffer III. 3.4.

Die konkreten Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen (i. S. d. § 4 BImSchG) ergeben sich aus den §§ 5 und 6 BImSchG. Die Genehmigung stellt auf die konkrete Anlage ab und regelt die Anforderungen unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Anforderungen. Diese Nebenbestimmungen konkretisieren und präzisieren die gesetzlichen Anforderungen. Neben den genannten Paragraphen ergeben sich die Auflagen zum Thema Lärmschutz aus der TA Lärm, welche die auf Grundlage des § 48 BImSchG erlassenen Verwaltungsvorschrift basierende Beurteilungsgrundlage darstellt. Die Auflagen dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die zu ändernde Anlage befindet sich innerhalb des durch den gültigen Bebauungsplan „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ ausgewiesenen Gewerbegebietes. Die TA Lärm gibt in Abhängigkeit der Gebietseinstufung maximale Lärmgrenzwerte vor.

Wird eine Anlage im Zusammenhang mit Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG geändert, wird der Sachverhalt neu geprüft und bewertet. Bewertungsgrundlage ist im konkreten Fall die durch die Antragstellerin eingereichte Schallimmissionsprognose der THT Akustik GbR vom 12.07.2023. Die Schallimmissionsprognose wurde geprüft und die Daten als plausibel eingestuft. In dieser wurden unter Zugrundelegung der tatsächlichen Beschaffenheit der Anlage und des Standes der Technik die maßgeblichen Beurteilungspegel an den in der Nebenbestimmung 3.4 aufgeführten Immissionsorten berechnet. Über die berechneten Beurteilungspegel wurde die Einhaltung der im Bebauungsplan festgelegten Lärmkontingente nachgewiesen. Somit ist das Vorhaben bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Diese Vorsorge ist nicht nur auf die Begrenzung der Emissionen beschränkt, sondern dient auch der Begrenzung der Immissionen, welche nach dem Stand der Technik einzuhalten sind. Das bedeutet, dass die Emissionen, und somit auch die Immissionen, auf das notwendige Maß beschränkt werden (Nr. 3.3 der TA Lärm).

Die in der Schallimmissionsprognose ermittelten Beurteilungspegel basieren auf dem Stand der Technik in Bezug auf Lärminderung, der eine Genehmigungsvoraussetzung darstellt.

Die in der Prognose aufgeführten Beurteilungspegel stellen durch Betrachtung von der maximalen Anlagenauslastung mit dem maximalen Emissionspegel die an den Immissionsorten hervorgerufenen Lärmimmissionen dar. Diese Werte werden zur Grundlage der in dieser Änderungsgenehmigung festgelegten Geräuschimmissionen („betriebsbezogene Immissionsrichtwerte“).

Folglich wurden für die wesentlich geänderte Anlage als maximal zulässige Schallpegel-Immissionsanteile jene Werte festgesetzt, die laut vorgelegtem Gutachten berechnet wurden.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage während der Tagzeit nicht möglich.

Die beauftragte Messung dient der Überprüfung der Einhaltung der zugelassenen Immissionen sowie die Prüfung der Realisierung der Schallschutzmaßnahmen und deren Wirksamkeit.

Ziffer III.6. (Baurecht):

Die Anforderung in Ziffer III.6.4 ergeben sich aus § 65 Abs. 1 ThürBO. Danach ist für das Vorhaben die Aufstellung der erforderlichen bautechnischen Nachweise notwendig. Bautechnische Nachweise im Sinne des § 65 Abs. 1 ThürBO sind die Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz.

Ausweislich der vorgelegten Erklärungen zu Standsicherheitsnachweisen sind bauaufsichtliche Prüfungen der Nachweise der Standsicherheit für die Einzelmaßnahmen „Anbau Wanne 30W0“ sowie „Erweiterung Wanne 30W2“, „Errichtung einer CCF-Abgas-Filteranlage“ und „Errichtung einer CCF-Abgas-Filteranlage“ erforderlich. Der Prüfauftrag zur Prüfung der Standsicherheitsnachweise für die Einzelmaßnahmen „Anbau Wanne 30W0“ sowie „Errichtung einer CCF-Abgas-Filteranlage“ und „Errichtung einer CCF-Abgas-Filteranlage“ wurde an Herrn Dr.-Ing. Ulrich Dreschel (Prüfingenieur für Baustatik) erteilt. Der Nachweis der Standsicherheit für die Einzelmaßnahme „Erweiterung Wanne 30W2“ wurde noch nicht vorgelegt und muss nach Vorlage noch geprüft werden.

Die Beschränkung der Ziffer III.6.6, dass mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erst begonnen werden darf, wenn die Prüfung und die Freigabe durch den Prüfenieur für Standsicherheit erfolgt ist, ergibt sich aus § 71 Abs. 6 ThürBO.

Der Ersteller der Brandschutznachweise für die Einzelmaßnahmen „Anbau Wanne 30W0“ sowie „Erweiterung Wanne 30W2“ bestätigte in den Erklärungen zu den Brandschutznachweisen, dass bauaufsichtliche Prüfungen der Nachweise erforderlich sind. Der Brandschutznachweis für die Maßnahme „Anbau Wanne 30W0“ wurde vorgelegt. Der Prüfauftrag zur Prüfung der Brandschutznachweise wurde an Herrn Prof. Dr. Ing. André Spindler (Prüfingenieur für Brandschutz) erteilt. Die Aufgeführte Beschränkung in Ziffer III.6.9 ergibt sich ebenfalls aus § 71 Abs. 6 ThürBO. Der Brandschutznachweis für die Einzelmaßnahme „Erweiterung Wanne 30W2“ wurde bislang noch nicht vorgelegt und muss nach Vorlage noch geprüft werden.

Ziffer III. 7.25. (Arbeitsschutz):

Die Forderung, dass als Arbeitsräume mit Einrichtungen zur angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein müssen, ergibt sich aus § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 3.4 Abs. 5 Arbeitsstättenverordnung i.V. mit der Arbeitsstättenregel ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“.

Ziffer III 7.28.

Die Forderung, dass die raumluftechnische Anlage in der Arbeitsstätte, jederzeit funktionsfähig sein muss, ergibt sich direkt aus dem Anhang zur Arbeitsstättenverordnung unter Punkt 3.6 Abs. 2.

Ziffer III 7.29.

Die Forderung der Nebenbestimmung 7.29 ergeben sich aus § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 3.6; Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“; § 2 Abs. 8 GefStoffV sowie der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“.

Ziffer III 7.36.

Die Forderung zur Minimierung des Schalldruckpegels (Nebenbestimmung 7.36.) ergibt sich auch § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 3.7.

Ziffer III 7.37.

Aus § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang 1.4 ist die Forderung der Nebenbestimmung 7.37. bezüglich der Elektroanlagen abzuleiten.

Begründung zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.6 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 70.000.000 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.6 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,05% dieses Betrags, mindestens jedoch 50.000 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Da der berechnete Betrag (0,05 % von 70.000.00 €) von 35.000 Euro die Mindestgebühr unterschreitet, ist für die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 50.000 Euro zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen in 98617 Meiningen erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Martin Hahn
Referent

Anlagen:

1. Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

letzte Version der Antragsunterlagen vom 12.07.2023

Abschnitt		Seite
	Inhaltsverzeichnis	1/6
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG)	1/22
	Anhang: Zertifikat ISO 14001.pdf	8/22
	20230522 Beabsichtigte Änderungen.pdf	10/22
1.2	Kurzbeschreibung	13/22
	Anhang: 20230414 Kurzbeschreibung.pdf	14/22
1.3	Sonstiges	21/22
	Anhang: Genehmigungsbestand.pdf	22/22
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25 000	1/59
	Anhang: Topographische Karte.pdf	2/59
2.3	Amtlicher Flurkartenauszug	3/59
	Anhang: Liegenschaftskarte_Ernstthal.pdf	4/59
	Legende_Auszug.pdf	5/59
2.5	Werkslage- und Gebäudeplan	6/59
	Anhang: Übersicht Werksgelände.pdf	7/59
2.6	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	8/59
	Anhang: Bebauungsplan Glaswerk Ernstthal.pdf	9/59
	FN_P_Neuhaus_Lauscha.pdf	10/59

	FNP Ergänzung.pdf	11/59
2.7	Sonstiges	16/59
	Anhang: Beglaubigter Beschluss.pdf	17/59
	Änderung BPlan Gebiet Glaswerk Ernstthal_Entwurf.pdf	18/59
	Begründung Änderung Bebauungsplan.pdf	19/59
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/74
	Anhang: 20230302 Anlagen- und Betriebsbeschreibung.pdf	2/74
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	9/74
	Anhang: Zertifikat ISO 50001.pdf	10/74
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	12/74
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	13/74
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	14/74
	Anhang: Gefahrstoffkataster.pdf	16/74
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	24/74
	Anhang: SDB Ammoniakwasser 25.pdf	25/74
	SDB Kalkhydrat.pdf	45/74
3.6	Maschinenaufstellungspläne	61/74
	Anhang: 30W0 Layoutzeichnung.pdf	62/74
	30W2 Entwurfszeichnung.pdf	63/74
	30W0 Dachaufsicht.pdf	64/74
	Tandemlüfter.pdf	65/74
	30W0 Abgaskanal.pdf	66/74
	30W2 Denox Anlage FP.pdf	67/74
3.8	Fließbilder	69/74
	Anhang: Technologischer Ablauf 30W0.pdf	70/74
	Technologischer Ablauf 30W2.pdf	71/74
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	72/74
	Anhang: Technologischer Ablauf der Behälterglasproduktion ETH.pdf	73/74

3.9	Sonstiges	74/74
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1/176
	Anhang: Schornsteinhöhenberechnung.pdf	2/176
	Immissionsprognose.pdf	49/176
	Stellungnahme Zorn.pdf	94/176
	Auswirkungen auf die Ammoniakimmissionen in die umliegenden Wälder.pdf	96/176
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	99/176
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	102/176
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	103/176
4.6	Schallimmissionen	104/176
	Anhang: Schalltechnisches Gutachten.pdf	106/176
	Beschreibung der Bauphasen.pdf	167/176
	Stellungnahme THT.pdf	169/176
4.7	Sonstige Emissionen	173/176
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	174/176
4.9	Emissionsgenehmigung gemäß TEHG	175/176
4.10	Sonstiges	176/176
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/15
	Anhang: CCF_Ammoniakschlupf.pdf	2/15
	CCF_Technische Daten.pdf	3/15
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	9/15
	Anhang: CCF_Layout.pdf	10/15
	Filterstahlbau.pdf	11/15
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	12/15

5.5	Sonstiges	15/15
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1/23
	Anhang: Gefährliche Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV.pdf	2/23
	Berechnung nach SEVESO III S. 1.pdf	5/23
	Berechnung nach SEVESO III S. 11-12.pdf	6/23
	Berechnung nach SEVESO III S. 13-16.pdf	8/23
	Berechnung nach SEVESO III S. 17.pdf	12/23
	Berechnung nach SEVESO III S. 18.pdf	13/23
	Berechnung nach SEVESO III S. 2.pdf	14/23
	Berechnung nach SEVESO III S. 3-5.pdf	15/23
	Berechnung nach SEVESO III S. 6-10.pdf	18/23
6.4	Sonstiges	23/23
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1/131
	Anhang: Lärm am Arbeitsplatz.pdf	2/131
	GB Betriebserhaltung Mechanik;# Reparaturarbeiten in der Werkstatt.pdf	4/131
	GB Glasherstellung;# Radlader Scherbentransport.pdf	
	GB Glasherstellung;# Betrieb Abgasreinigungsanlage.pdf	
	GB Glasherstellung;# Betrieb DeNOx.pdf	46/131
	GB Kaltendsortierung;# Schrumpfröle wechseln MSK-Anlage.pdf	56/131
	GB Kaltendsortierung;# Staplerfahren.pdf	64/131
	GB Kaltendsortierung;# VerpackungSortierung.pdf	75/131
	GB Kaltendwerkstatt;# Einstell- und Reparaturarbeiten an Prüf-und Verpackungsanlagen am Kaltende.pdf	90/131
	BA Ammoniakwasser .pdf	119/131
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	121/131
	Anhang: ExSchutDokument_Gasdruckregelstation.pdf	122/131
	Exschutz Lageplan.pdf	129/131
	Ex-Zonenplan Gasdruckregelstation.pdf	130/131
7.6	Sonstiges	131/131

8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1/2
8.2	Sonstiges	2/2
9	Abfälle	
9.6	Sonstiges	1/10
	Anhang: Abfallbilanz 2021.pdf	3/10
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1/27
	Anhang: 20080908 Indirekteinleitergenehmigung.pdf	2/27
	20120906 Vollzug der Entwässerungssatzung.pdf	9/27
	20141030 Indirekteinleitergenehmigung - 1. Änderung.pdf	13/27
10.2	Entwässerungsplan	19/27
	Anhang: Entwässerungsplan.pdf	20/27
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	21/27
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	22/27
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	23/27
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	24/27
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	25/27
10.12	Niederschlagsentwässerung	26/27
10.13	Sonstiges	27/27
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.8	Sonstiges	1/3
	Anhang: 20200513 Prüfbericht Ammoniak-Lager mit Abfüllfläche.pdf	2/3
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.7	Sonstige	1/132
	Anhang: 30W0-001.0._Verbale Beschreibung des Vorhabens.pdf	3/132
	30W0-001.1._Bauantrag.pdf	6/132
	30W0-001.10._Statistischer Erhebungsbogen.pdf	9/132
	30W0-001.2._Baubeschreibung.pdf	12/132
	30W0-001.3._Abweichungsantrag.pdf	16/132

30W0-001.5._Erklärung_Standsicherheitsnachweis.pdf	18/132
30W0-001.6._Erklärung_Brandschutznachweis.pdf	21/132
30W0-001_4_01 Katasterauszug.pdf	22/132
30W0-001_4_02 Lageplan.pdf	23/132
30W0-001_4_03 Grundriss.pdf	24/132
30W0-001_4_04 Grundriss.pdf	25/132
30W0-001_4_05 Ansichten.pdf	26/132
30W0-001_4_06 Schnitt.pdf	27/132
30W0-001_4_07 Schnitt.pdf	28/132
30W0-001_4_08 Schnitt.pdf	29/132
30W0-001_4_09 Isometrien.pdf	30/132
30W0-002 1._Bauantrag.pdf	31/132
30W0-002 2._Baubeschreibung.pdf	34/132
30W0-002 3._Abweichungsantrag.pdf	38/132
30W0-002 6._Erklärung_Brandschutznachweis.pdf	40/132
30W0-002_4_01 Katasterauszug.pdf	42/132
30W0-002_4_02 Lageplan.pdf	43/132
30W0-002_4_03 Isometrien.pdf	44/132
30W0-002_4_04 Grundriss.pdf	45/132
30W0-002_4_05 Schnitt S.33.pdf	46/132
30W2-001 0._Verbale Beschreibung des Vorhabens_Erweiterung.pdf	47/132
30W2-001 1._Bauantrag.pdf	51/132
30W2-001 2._Baubeschreibung.pdf	54/132
30W2-001 3._Berechnung BRI_2022-12-12.pdf	58/132
30W2-001 5._Erklärung_Standsicherheitsnachweis_mU.pdf	59/132
30W2-001 6._Erklärung_Brandschutznachweis.pdf	63/132
30W2-001_4_01 Katasterauszug.pdf	64/132
30W2-001_4_02 Lageplan.pdf	65/132
30W2-001_4_03 Übersicht Flächen GRZ.pdf	66/132
30W2-001_4_04 Berechnung GRZ.pdf	67/132

30W2-001_4_05 Isometrien.pdf	68/132
30W2-001_4_06 Ansichten.pdf	69/132
30W2-001_4_07 Grundriss.pdf	70/132
30W2-001_4_08 Grundriss.pdf	71/132
30W2-001_4_09 Grundriss.pdf	72/132
30W2-001_4_10 Schnitt.pdf	73/132
30W2-001_4_11 Schnitt.pdf	74/132
30W2-001_4_12 Schnitte.pdf	75/132
30W2-001_4_13 Schnitt.pdf	76/132
30W0-002_9._statistischer Erhebungsbogen_unters.pdf	77/132
30W2-001_9._statistischer Erhebungsbogen_unters.pdf	80/132
30W0-002_10._BSN_2022-12-16_unterschrieben.pdf	83/132
30W0-003-4.1-Liegenschaftskarte_us.pdf	94/132
30W0-003-4.2-Lageplan_us.pdf	95/132
30W0-003_1._Bauantrag_us.pdf	96/132
30W0-003_10._BSN_2023-02-23_us.pdf	99/132
30W0-003_2._Baubeschreibung_us.pdf	110/132
30W0-003_3._Abweichungsantrag_us.pdf	114/132
30W0-003_5._Erklärung_Standsicherheitsnachweis_us.pdf	116/132
30W0-003_6._Erklärung__Brandschutznachweis_us.pdf	119/132
30W0-003_9._Statistischer Erhebungsbogen_us.pdf	120/132
30W2-001 Grundwasser.pdf	123/132
30W0-001-414 Lageplan IndexA.pdf	125/132
30W2-001-416 Lageplan IndexA.pdf	126/132
30W2-001-415 Stellplatznachweis.pdf	127/132
30W2-001_14._Erklärung Gebäudeklasse_mU.pdf	128/132
30W2-001-414 Höhen Gebäudeklasse.pdf	129/132
30W0-002_5._Erklärung_Standsicherheitsnachweis_mU.pdf	130/132

13 Natur, Landschaft und Bodenschutz

13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	1/7
------	--	-----

13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben	4/7
13.5	Sonstiges	5/7
	Anhang: Berechnung GRZ.pdf	6/7
	Übersicht Fortpflanzungsstätten Mehlschwalben 2023-06-28.pdf	7/7
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1/17
14.4	Sonstiges	2/17
	Anhang: 20230414 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG.pdf	3/17
15	Chemikaliensicherheit	
15.3	Sonstiges	1/1
Gesamtseitenzahl:		705

2. Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 15.09.2023

Gesamtseitenzahl:	2
-------------------	---

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Sonneberg
Umweltamt als untere Immissionsschutzbehörde,
Umweltamt als untere Wasserbehörde,
Umweltamt als untere Abfallbehörde,
Umweltamt als untere Naturschutzbehörde,
Umweltamt als untere Bodenschutzbehörde,
Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst als Brandschutzbehörde,
Bauverwaltungsamt als untere Baubehörde,
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur

Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG). Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Sonneberg anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Sonneberg als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Sonneberg nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Sonneberg mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Sonneberg abzustimmen.

18. Für die Zwischenlagerung der in Abschnitt 9.6 S 7 der Antragsunterlagen aufgeführte Abfallart „Wischwasser“ liegt der zuständigen unteren Wasserbehörde keine Anzeige nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vor. Der Anfall des Wischwassers hat sich seit dem letzten Verfahren nach BImSchG (Genehmigungsbescheid Nr. 28/17) von 60 t/a auf 232,9 t/a erhöht. Die Antragstellerin hat weder in einem vorherigen Verwaltungsverfahren noch in diesem Genehmigungsverfahren das Zwischenlager Wischwasser der zuständigen unteren Wasserbehörde angezeigt. Daher liegen der zuständigen unteren Wasserbehörde keine prüffähigen Unterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit der Anlage vor. Da nach §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Anlage nur betrieben werden darf, wenn eine Gewässergefährdung ausgeschlossen ist und nur Anlagen verwendet werden, deren Eignung durch die Behörde festgestellt ist, muss das diesbezügliche Zulassungsverfahren unverzüglich nachgeholt werden.

Hinweise zum Thema Lärm:

19. Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die Bauphase ist nicht erforderlich.
20. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann jedoch auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschmessung fordern.

Hinweise zum Thema Bodenschutz:

21. Sollten weitere Altablagerungen oder anderweitig kontaminierte Bereiche bekannt werden, so sind diese dem Sachgebiet Bodenschutz/Altlasten im Umweltamt des Landratsamts Sonneberg, Bahnhofstrasse 66, 96515 Sonneberg, Tel.: 03675/871-413, Fax.: 03675/871-9347 umgehend mitzuteilen.
22. Falls der begründete Verdacht auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten besteht, ist unverzüglich das Landratsamt Sonneberg, Untere Bodenschutzbehörde, Bahnhofsstr. 66, 96515 Sonneberg, Tel. 03675/871-413, Fax. 03675/871-9347 zu informieren.
23. Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
24. Für das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind die Vorgaben der §§ 6 und 7 BBodSchV, insbesondere auch die Vorsorgeanforderungen, zu beachten.
25. Nach § 4 Abs. 2 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Hinweise zum Thema Arbeitsschutz:

26. Das Füllstabgeländer mit senkrecht angebrachten Stäben ist dem Knieleistengeländer vorzuziehen.